LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR
Qualität für Menschen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1026

A04, A07

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

20. Dezember 2018

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch den Ausschuss für Familie, Kinder, und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen
Drohenden Ausbaustopp verhindern –
Kommunen bei der Schaffung von Kita-Plätzen nicht im Regen stehen lassen

Antrag der Fraktion der SPD
Landtagsdrucksache 17/3810

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der investive Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder im Elementarbereich ist auch nach 10 Jahren der Förderung mit Bundes- und Landesmitteln noch nicht zum Abschluss gekommen. Bedingt durch den allgemein gestiegenen Bedarf von Eltern, den Geburtenanstieg, den Zuzug von Menschen mit Migrationshintergrund sowie allgemein steigendem Betreuungsbedarf steht trotz bestehendem Rechtsanspruch nicht immer für jedes Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung.

Der hohe Bedarf für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zeigt sich nicht zuletzt auch in der Überzeichnung des Bundesförderprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020".

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Antrag wie folgt Stellung:

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Telefon: 0251 591-01, Fax: 0251 591-3300
www.lwl.org

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Telefon: 0221 809-0, Fax: 0221 809-2009
www.lvr.de

1. Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf den nach wie vor hohen Ausbaubedarf reagiert und stellt im nächsten Jahr 94,1 Mio. Euro aus Bundesmitteln für flüchtlingsbedingte Bedarfe für die Kinderbetreuung für ein weiteres investives Landesförderprogramm zur Verfügung. Damit können im nächsten Jahr die dringendsten Bedarfe, die sich aus der Überzeichnung des Bundesprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" ergeben, bedient werden.

2. Deshalb wurde inzwischen auch die Budgetierung im Förderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" aufgehoben. Jugendämter, die Förderanträge über ihr Budget hinaus gestellt haben, können damit bis zum Dreifachen des ursprünglich zugedachten Budgets Fördermittel aus diesem Programm erhalten.

3. Nach inzwischen zehnjähriger investiver Förderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist davon auszugehen, dass der Aufbau und die Bereitstellung ausreichender Betreuungskapazitäten zur Sicherung des Rechtsanspruchs zumindest mittelfristig dauerhafte Aufgaben darstellen. Die Förderung muss verstetigt und in ein dauerhaftes Förderprogramm überführt werden, in dem Bundes- und Landesmittel für den investiven Ausbau zur Verfügung gestellt werden.

   Mit der beabsichtigten Verwendung von im Jahr 2019 eingesparten Mittel aus dem Kapitel 07 040 für die Förderung des investiven Ausbaus ist ein erster Schritt in diese Richtung getan (Ergänzung der Landesregierung zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 – Haushaltsgesetz 2019/Landtagsdrucksache 17/4100).

   Dies sollte jedoch verstetigt werden. Ab dem Jahr 2020 sollte zudem überprüft werden, ob die Mittel aus den Rückflüssen des Kapitels 07 040 auskömmlich sind, um dauerhaft notwendige Investitionen zu fördern.

   Zudem sollten die Mittel in besonderen Fällen auch für Sanierungsmaßnahmen genutzt werden können. Es bedarf einer Lösung für Jugendämter und Träger, die über ältere Bausubstanz verfügen und für die die Sanierung ein Teil der Ausbaustrategie ist.

4. Es wird begrüßt, dass auf Basis der Erfahrungen aus den bisherigen Förderprogrammen einige Vereinfachungen erreicht werden konnten. So ist es möglich, bewilligte U3-Plätze auch mit Ü3-Kindern zu belegen. Dies gilt allerdings nur für neue Maßnahmen ab 2017.

   Der Weg der Vereinfachung sollte konsequent weiter verfolgt werden. So sollten künftige Bundes- und Landesprogamme auf einheitlichen Fördervoraussetzungen basieren. Hier sei beispielsweise das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

bei der Förderung mit Landesmitteln, das im Gegensatz zu der Stichtagsregelung in den Förderprogrammen des Bundes steht, genannt. Es muss Trägern und Jugendämtern ermöglicht werden, mit Baumaßnahmen auch ohne Bewilligung zu beginnen, ohne eine spätere Förderung zu verlieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Birgit Westers
LWL-Schul- und Jugenddezernentin

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie